

Qualitätskonzept

QA 4.2	Umfeld Schule
QA 4.2.2.1	Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Weisungen über Absenzen, Befreiung vom Unterricht und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. Ebenfalls zur Anwendung kommen Regelungen aus der Empfehlung 2.4 des Amts für Volksschule vom 21.03.2007 zum Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen. In Ergänzung dazu werden für die Primarschulgemeinde Lüchingen nachstehende Regelungen erlassen.

1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten. Eine enge Zusammenarbeit mit der Lehrperson ist erwünscht.

2. Krankheit / Unfall

Die Eltern müssen die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson 10 – 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei den Eltern. Ein ärztliches Zeugnis ist spätestens nach drei Tagen Krankheit von einem Arzt an die Lehrperson abzugeben. Bei längerer Krankheit oder Unfall wird das Arztzeugnis an die Schulleitung gerichtet. Absenzen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaub

3.1 Der Jokertag

Jedem Kind stehen gemäss Volksschulgesetz Art. 96 zwei freie Halbtage pro Schuljahr als Jokerhalbtage zur Verfügung (gilt auch vor und nach den Ferien).

Die zuständige Lehrperson ist mindestens **zwei** Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung durch die Eltern **schriftlich über Pupil Connect** zu informieren. Ein Grund kann, muss aber nicht angegeben werden. Wenn wegen Familien mit mehreren Kindern mehrere Lehrpersonen tangiert sind, müssen alle Lehrpersonen gleichzeitig informiert werden.

Die Klassenlehrperson kann dem Kind Hausaufgaben geben. Der verpasste Stoff muss nachgearbeitet werden.

Das entsprechende Formular ist auf der Homepage unter www.luechingen.ch verfügbar

3.2 Weitere Absenzen-Gründe:

Bewilligung durch:
Klassenlehrkraft

- | | |
|---|------------|
| ▪ Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter oder der Geschwister | 1 Tag |
| ▪ Besuch bei Krankheit enger Familienangehöriger | max. 1 Tag |
| ▪ Teilnahme an der Bestattung von Verwandten | max. 1 Tag |

3.3 Weitere Urlaubsgesuche

Für Urlaub aus anderen Gründen muss ein **schriftliches Gesuch** erfolgen, welches auf www.luechingen.ch zu finden ist. Die Schulleitung beurteilt Gesuche bis zu **6 Halbtagen**. Über Gesuche länger als 6 Halbtage entscheidet der Schulrat.

Frist:

Bei einem Urlaub von 3 bis 6 Halbtagen wird mindestens **eine Woche** vor dem gewünschten Urlaub ein schriftliches Gesuch über Pupils Connct an die Klassenlehrperson geschickt, welche dieses anschliessend an die Schulleitung weiterleitet. Die Schulleitung entscheidet und antwortet den Gesuchstellern direkt und informiert die KLP.

Bei mehr als 6 Halbtagen entscheidet der Schulrat über das Gesuch, welches mindestens **vier Wochen** vor dem Urlaub an das Sekretariat geschickt wird. Das Sekretariat verschickt einen Brief per Post, die Info geht an die Schulleitung und an die Klassenlehrperson.

Des Weiteren gilt:

- | | |
|---|--------------|
| ▪ für Vereinsaktivitäten, Wettkampfsport etc. | Schulleitung |
| ▪ für Familienanlässe | Schulleitung |
| ▪ Talenturlaube | Schulleitung |
| ▪ Hoher Feiertag besonderer Glaubensbekenntnisse (max. 1 Tag) | Schulleitung |

Für die Bewilligung aller anderen Urlaubsgesuche ist der Schulrat zuständig. Die Kontrolle obliegt der Lehrperson. Ferienverlängerungen können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden. Entscheidend ist die Entfernung, der Familienbezug, ein zu erkennender, **einmaliger** «Mehrwert» für den Schüler oder die Schülerin. Dieser Mehrwert wird der Stammklasse mit einem Tagebuch, einer Präsentation, o.ä. nach Rückkehr präsentiert. Generell werden keine Gesuche bewilligt für Ferienreisen, welche in die Ferienzeit verlegt werden können. Pro Zyklus wird maximal ein solcher Urlaubsantrag bewilligt. Die Urlaube werden in den Schüler*innen Dossier auf Pupil abgelegt. Die zwei freien Halbtage / Jokertage werden dem Urlaub angerechnet und können während des Schuljahres nicht mehr eingezogen werden. Die Klassenlehrperson überprüft, dass Jokertage auf Pupil eingetragen und aktuell sind.

3.4. Kindergarten

Im Kindergarten wird auf eine strenge Regelung für Urlaube verzichtet. Die Schulleitung entscheidet grosszügig über Urlaubsgesuche von Eltern.

In die Entscheidung mit einbezogen wird:

- wie oft fehlt das Kind während dem Jahr krankheitshalber
- bleibt das Kind wiederholt aus anderen Gründen dem Unterricht fern
- sind die Jokertage schon eingelöst
- kann das Kind dem Unterrichtsstoff generell folgen

Die Schulleitung erteilt die Bewilligung, wenn kein Missbrauch zu erkennen ist.

4. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Unentschuldigte Absenzen meldet die Lehrperson unverzüglich der Schulleitung. Diese leitet die Information gegebenenfalls an den Schulratspräsidenten weiter.

Gemäss Art.97 im Volksschulgesetz können Eltern, welche ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten vom Schulrat verwarnt oder gebüsst werden. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens CHF 200.–, insgesamt höchstens CHF 1'000.–. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Strafanzeige.

5. Inkraftsetzung

Diese Weisungen wurden durch den Schulrat am 29.08.2022 beschlossen und sind ab sofort anzuwenden.

Vorhandene Dokumente, mitwirkende Dokumente

- Urlaubsgesuche QA

Erstelldatum

August 2022

Anpassung

Januar 2025

Evaluation - Controlling

- Regelmässige Überprüfung

Datum
Januar 2025

Zuständigkeit Kürzel
SR und SL